

legung ist also ein Quasidelikt. Wie man im Zivilprozesse im Falle des Unterliegens die Prozeßkosten tragen muß, so beim Arrestlegen außerdem noch den vollen Schadenerßatz. Unger bemerkt hiezu l. c. S. 1. 123: „Wer ein so gefährliches Mittel anwendet, muß mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen: man hantiert mit einem Rasiermesser anders als mit einem Federmesser. Wenn irgendwo, muß hier der Satz gelten: „Qui agit, certus esse debet et ante debet rem diligenter explorare et tunc ad agendum procedere (f. 42 D. 50, 17) . . . erhöhte Gefahr — erhöhte Haftung.“

2. Wenn wir so den juridischen Stand der Frage dargelegt, so fragt es sich: wie steht es im Gewissensbereiche, wenn Cajus sich im Beichtstuhle der ungerechtfertigten Arrestlegung anklagt? Hat die moderne Jurisprudenz in diesem Falle sich für Garantie gegenüber der Schuldhaftung ausgesprochen, so bleibt für den Gewissensbereich kein Zweifel übrig, daß es sich hier immer um Schuldhaftung handle. Die ungerechtfertigte Beschädigung, die culpa Aquilia der Theologen, beruht immer auf einer Todsünde, auf dolus oder auf culpa lata. Im Gewissensbereiche wird sich der Beichtvater immer überzeugen müssen, ob Cajus dadurch, daß er die Verhaftung des Titus bewirkte, sich einer schweren Sünde schuldig mache. Der Umstand, daß er den Titus davon nicht früher benachrichtigte, kann für ihn als belastend nicht angesehen werden, da ein solcher Schritt, wenn wirklich ernster Verdacht vorlag, die Arrestlegung illusorisch gemacht hätte. Auch ist ferner zu erwägen, daß den Cajus strenge kontraktliche Verbindlichkeiten zwangen, das Interesse der Genossenschaft wahrzunehmen, daß die Auffichtsräte, einen so folgenschweren Beschluß fassend, sich klar sein müßten, daß sie für die Folgen des selben die volle Garantie zu tragen hatten.

Im Beichtstuhle wäre Cajus also nur dann zu verurteilen, wenn aus seiner Anklage seine schwere Schuld erwiesen wäre, sonst müßte man eher zu der Ansicht neigen, die Sache als culpa iuridica zu behandeln, die im Gewissen erst nach der gerichtlichen Verurteilung verpflichtete.¹⁾

Rom (St Anselm).

P. Konstantin Hohenlohe O. S. B.

IV. (Behandlung einer Mischehe in Todesgefahr.) Titia, eine Katholikin, schloß vor ungefähr zehn Jahren mit einem getauften Häretiker eine Ehe vor dem bürgerlichen Standesbeamten sowie vor dem akatholischen Religionsdiener. Aus dieser Ehe entstammte eine zahlreiche Nachkommenschaft, die aber der Mann nicht tauften ließ. Formell hing die Frau nicht der Häresie an weder im Augenblick der Trauung noch später während des ehelichen Lebens, obwohl sie an einem protestantischen Bethaus materielle Dienste besorgte.

¹⁾ Die schwere theologische Schuld und der Ersatz im Gewissensbereiche iam ante sententiam iudicis trifft jedenfalls den, welcher die ehrenrührigen Gerüchte gegen Titus leichtfertig in Umlauf setze.

Als sie nun in eine schwere Krankheit fiel, ließ sie den Pfarrer Rajus zu sich rufen, um aus seinen Händen die Sterbesakramente zu empfangen. Da Rajus die Sterbende entsprechend vorbereitet fand, gab er ihr die sakramentale Losprechung, nachdem er ihr zuerst auferlegt hatte, in Gegenwart der Mutter und Schwester bezüglich des vergangenen Lebens einen Widerruf zu leisten; auch mußte sie versprechen, falls sie wieder genesen sollte, den Weihungen der Kirche sich zu fügen.

Als er sich sodann vergeblich bemüht hatte, vom Manne die Erneuerung des ehelichen Konsenses zu erlangen, da derselbe vor der Kirche keine Konsenserklärung abgeben und die Beobachtung der Kautelen nicht versprechen wollte, spendete er der Kranken auch die heilige Wegzehrung und letzte Ölung.

Pfarrer Rajus fragt nun an: 1. ob er in allem recht gehandelt, 2. was für Titia nach erfolgter Genesung noch zu leisten übrig bleibt.

Lösung. Ad I^{rm}. 1. Rajus hat recht gehandelt, daß er die Kranke absolvierte, die gut vorbereitet war, da sie ja ihr vergangenes Leben bereute und gewillt war, sich den kirchlichen Weihungen in allweg zu fügen. Im sakramentalen Bereich brauchte sie nicht von der Häresie und der hiemit gegebenen Zensur absolviert zu werden; denn nach dem dargelegten Sachverhalt hatte sie die Sünde der Häresie, der sie nicht formell angehangen, überhaupt nicht begangen und darum auch die Zensur, von der sie übrigens nichts wußte, in *foro interno* nicht infurriert.

2. Auch darin ist Rajus zu loben, daß er die heilige Wegzehrung und letzte Ölung erst spendete, nachdem er zuvor in wirksamer Weise für die Wiedergutmachung des Ärgernisses gesorgt und einem Anstoß bei den Leuten vorgebeugt hatte, indem er von der schwerfranken Titia forderte, sie solle in Gegenwart von Zeugen über das vergangene Leben einen Widerruf leisten, und zwar in der Weise, daß diese Erklärung gelegentlich und in kluger Weise zur allgemeinen Kenntnis gelangen könnte.

3. Auch in *foro externo* war im vorliegenden Falle keine Absolution von der Zensur zu erteilen. Im äußeren Forum mußte zwar Titia als der Zensur verfallen gelten auf Grund der Trauung vor dem alkatholischen Religionsdiener als solchem (sei es nun als „haereticis credens“ nach der Anschauung von Leitner, Lehrbuch des katholischen Cherechtes², Paderborn 1912, S. 356 ff., sei es als „haereticis favens“ nach der Anschauung von Wernz, *Jus decretalium IV*² [1912] n. 588, Note 42); nach der Regel hätte sie also absolviert werden müssen in *foro externo*, nach erlangter Absolutionsvollmacht seitens des Ordinarius in *forma gratiosa* oder in *forma commissoria*; da jedoch Gefahr im Verzug e war, blieb für einen *recursus ad Episcopum* keine Zeit mehr übrig. — Wenn übrigens auch Titia, was tatsächlich nicht der Fall war, in *foro interno* der Zensur verfallen wäre, hätte auch in diesem Falle keine

absolutio fori externi vorauszugehen gebraucht und der Beichtvater hätte sie pro foro conscientiae von der Exkommunikation absolvieren können unter gleichzeitiger Mahnung, später um die absolutio in foro externo einzukommen.

4. Was die Ehe und ihre KonVALIDATION anlangt, war zweifels-
ohne vor allem auf Nullität der eingegangenen Ehe als einer klandestinen zu erkennen; denn an dem Orte, wo nach der Voraus-
setzung die Ehe geschlossen wurde, galt das Gesetz der Klandestinität unter Ausschluß der declaratio Benedictina für gemischte Ehen. Obwohl nun streng genommen eine KonVALIDATION der Ehe hätte vorgenommen werden sollen, ist doch Rajus nicht zu tadeln, daß er meinte, angesichts der Weigerung von Seiten des Mannes, in Gegenwart des Priesters den Konsens zu erneuern und die Kautelen zu gewährleisten, und angesichts der dringenden Gefahr, von einer KonVALIDATION der Ehe vorderhand absehen und sich mit dem Versprechen der Frau begnügen zu können, den kirchlichen Weisungen zu folgen; in der Zwischenzeit rekurrierte er ja an den Bischof um entsprechende Weisung.

Wir sagen, eine KonVALIDATION der Ehe hätte vielleicht unternommen werden sollen. Die Schwierigkeit hätte nämlich beseitigt werden können in der Voraussetzung, daß der Mann, der den Konsens vor dem katholischen Priester nicht erneuern wollte, zu dieser Konsenserneuerung bereit gewesen wäre entweder per procuratorem, oder persönlich vor zwei Zeugen, oder wenigstens privatim mit seiner putativen Gattin; man könnte nämlich zugeben, daß unter solchen Umständen der Pfarrer auf Grund der Vollmachten vom 20. Februar 1888 (pro moribundis concubinariis) vom impedimentum clandestinitatis hätte dispensieren und so die klandestine und private Eheschließung nicht in Gegenwart des Pfarrers oder auch zweier Zeugen hätte zulassen können.

Von einer sanatio in radice ist hier nicht die Rede, weil wir voraussetzen, daß der Bischof kein diesbezügliches Indult besitzt, und weil Gefahr im Verzuge war, so daß nur schwer an den Bischof hätte rekurriert werden können, wenn er auch ein solches Indult besessen hätte.

Was ferner das Ehehindernis der mixta religio anlangt, könnte davon zwar nicht dispensiert werden auf Grund der Vollmachten vom Jahre 1888, da von denselben nach der Erklärung der C. S. O. 18. März 1891 die mixta religio ausdrücklich ausgeschlossen ist; aber dennoch hätte der Pfarrer erklären können, daß in dieser äußerst dringenden Notlage das Verbot der Kirche ex epikeia zessiere (zu dieser Lösung neigen, obwohl eine Anzahl Autoren widersprechen, Wouters, Commentarius in Decretum Ne temere⁴, Amsterdam, 1912, S. 66; Ferreres, Los Esponsales y el matrimonio⁵, 1911, n. 621 und 793; Boudinhon, Le mariage et les Fiançailles⁶, 1912, n. 93). Die sündhafte Gesinnung des häretischen Teiles, der die

Beobachtung der gewöhnlichen Rautelen nicht versprechen will, scheint dem nicht entgegenzustehen. Denn die Bereitwilligkeit des katholischen Teiles vorausgesetzt, der nach Kräften sich um die Bekehrung des Mannes, und soviel an ihm liegt, um die katholische Erziehung der vorhandenen und etwa noch zu gewärtigenden Nachkommen schaft bemühen will, wobei auch jede Gefahr des Abfalls für den katholischen Teil selbst beseitigt sein muß, erlaubt wohl die Kirche die Konvalidierung der geschlossenen Ehe zu Gunsten der katholischen Gattin und der zu legitimierenden Nachkommenschaft, wie dies erhellt aus verschiedenen Dekreten und Instruktionen des Heiligen Stuhles, vornehmlich aus der Instruktion S. C. de P. F. 30. Jänner 1807 und 3. Mai 1828 (vgl. Collectanea¹ n. 1271 und 1273), sowie aus dem Dekret C. S. O. 12. April 1899 (N. R. th., XXXI, Seite 654).

Ad II^{um}. Wenn Titia in der Folge wieder gesund wird,

1. muß sie in *foro externo* absolviert werden von der Zensur propter haeresim, die sie sich, wie wir gesehen, ex *prae sumptione juris* in diesem Forum zugezogen hat. Die Erteilung dieser Absolution verlangen die römischen Dekrete, besonders die Dekrete C. S. O. 17. März 1874, 23. August 1877, 10. Februar 1892 (Collectanea¹, n. 1435, 1438 und 2186) und das Dekret S. C. de Sacram. Dromoren. 26. März 1909. In der Diözesan-Instruktion des Bischofs von Metz (Rev. ecclés. de Metz 1906, S. 263) heißt es, diese Absolution könne unterbleiben, wenn die Trauung vollständig geheim geblieben; daß dies in unserem Falle zugetroffen, ist nicht ersichtlich, um so mehr, als die Anteilnahme an der materiellen Besorgung des protestantischen Bethauses seitens der Frau öffentlich bekannt war. Es müßte also an den Bischof refurriert werden, damit Titia entweder von ihm in *forma gratiosa* absolviert oder dem Pfarrer die Absolutionsvollmacht hiezu delegiert werde. Diese Delegation braucht der Pfarrer auch dann, wenn er die Vollmacht hätte, pro *foro conscientiae* zu absolvieren von den dem Heiligen Stuhle speziell reservierten Zensuren, da diese Vollmacht für das *forum externum* nicht rechtskräftig ist.

2. Was die Konvalidierung der Ehe betrifft, ist zu beachten: a) wenn es sich bei entsprechender Fragestellung herausstellt, daß die Frau einen wahren Ehekonkurs abgab, als sie zum Zweck der Trauung den akatholischen Religionsdiener aufsuchte, so ist wohl das beste Mittel ein Refurs an den Heiligen Stuhl pro *sanatione in radice*; inzwischen ist der Frau, wenn sie von der Ungültigkeit der Ehe Kenntnis hat, jeder eheliche Verkehr zu untersagen. In Würdigung des dargelegten Sachverhaltes wird der Heilige Stuhl diese *sanatio* wohl nicht verweigern bei solcher Notlage, trotzdem der häretische Teil hinsichtlich der Rautelen keine Bereitwilligkeit zeigt; nur darf hinsichtlich der Fortdauer des Konkurses kein Zweifel obwalten (Vgl. das Reskript C. S. O. 22. August 1875 in N. R. th., XV, S. 579 ff, sowie das oben zitierte

Defret C. S. O. 12. April 1899. Ein ähnliches Reskript erlangte 1901 der Bischof von Brügge für eine sanatio in radice zu Gunsten des bereitwilligen katholischen Teiles behufs Konvalidation der Ehe mit dem nicht bereitwilligen häretischen Teil. In der näheren Ausführung wird vorgeschrieben, den katholischen Teil zu erinnern und zu verständigen, daß die Ehe für die Zukunft als gültig und die Nachkommenschaft als ehelich zu betrachten sei; weiters heißt es, die Originalurkunde der erteilten Dispens sowie der Verständigung und Annahme samt den beigefügten Erklärungen hinsichtlich der Befolgung der Kautelen sei bei der bischöflichen Kurie aufzubewahren und eine Abschrift davon sei dem Bittsteller zur Aufbewahrung einzuhändigen.)

b) Sollte auf Grund des Frageverfahrens feststehen, daß Titia keinen wahren Ehekonfens in Gegenwart des häretischen Religionsdieners abgegeben habe, weil sie ganz gut wußte, daß sie nur vor der katholischen Kirche eine gültige Ehe eingehen könne, dann wäre allerdings eine sanatio in radice nicht am Platze. Es erübrigte dann nur, nach vorausgegangener Dispens super mixta religione, den Mann dazu zu bringen, gemäß dem Defrete Ne temere den Konsens mit der vermeintlichen Gattin zu erneuern, unter Beziehung eines Prokurators, damit der Mann nicht vor dem katholischen Priester zu erscheinen braucht.

Sollte dies nicht gelingen, bleibt wohl kaum mehr ein Weg für die Konvalidation der Ehe übrig; denn es ist schwerlich eine Dispens von der Klandestinität zu hoffen, so daß Mann und Frau nur privatim den Konsens erneuern könnten. Aber vielleicht könnte der Heilige Stuhl dennoch zu diesem äußersten Mittel bewogen werden bei so verzweifelter Lage und in Erwägung der überaus schweren Nachteile, die aus der Trennung für die Gattin und Nachkommenschaft sich ergeben müßten.

Sollte endlich jeder Weg für eine Revalidierung abgeschnitten sein, müßte zur Trennung der Pseudo-Ehegatten geschritten werden, außer es würde ein Zusammenleben wie Bruder und Schwester für möglich gehalten, was kaum der Fall sein wird. Nach vollzogener (kirchlicher) Trennung wäre an das weltliche Gericht heranzutreten, um eine bürgerliche Trennung oder Auflösung des Haushaltes zu erwirken, damit die Schwierigkeiten von seiten des bürgerlichen Gesetzes vermieden werden.¹⁾

Brügge.

Prof. De Smedt.

¹⁾ So bleiben insbesondere die Ehegatten auf Grund des bürgerlichen Gesetzes zum gemeinsamen Haushalt verpflichtet, solange die Ehe bürgerlich gültig bleibt und kein Ehetrennungsurteil erlossen ist; auch könnte der Mann die Frau, wenn sie die eheliche Gemeinschaft aufgibt, gerichtlich belangen, damit sie vom Richter zur Wiederaufnahme des ehelichen Haushaltes gezwungen werde. Strenge genommen könnte das Gericht zu Zwangsmitteln greifen und die Frau mit Polizeigewalt zum Manne zurückbringen; aber